



HANDLUNGSLEITSÄTZE DER LANDESJUGENDÄMTER

Aus höchstrichterlicher Rechtsprechung, insbesondere OVG Berlin-Brandenburg vom 25.8.2021 und VGH-Bayern vom 2.2.2017, leiten sich folgende Landesjugendamt- Handlungsleitsätze ab:

Grundsatz Nr.1

Die Voraussetzungen der Betriebserlaubniserteilung sind vorbehaltlich konkretisierender landesrechtlicher Regelungen nach § 49 abschließend in § 45 Abs. 2 SGB VIII geregelt. Weitergehende generelle Anforderungen darf ein Landesjugendamt nicht festlegen.

Grundsatz Nr.2

Das Landesjugendamt legt in Ausführung des § 45 Abs.2 Mindestanforderungen zur Kindeswohlsicherung fest. Es ist nicht befugt, die Einrichtungsqualität durch Festlegung bestimmter fachlicher Qualifikationen zu beeinflussen.

Grundsatz Nr.3 / die Argumentation des OVG Berlin-Brandenburg weiterführend

Generelle Regelungen müssen geeignet sein, das Kindeswohl in einer Vielzahl von Situationen nachvollziehbar zu sichern. In Betriebserlaubnisverfahren werden aber unterschiedliche personelle, fachliche, sachliche und organisatorische Situationen bewertet, sodass die LJÄ nur generelle Orientierungsrahmen der Kindeswohlsicherung beschreiben. Das gilt insbesondere für Untergrenzen wie Gruppen- und Raumgrößen. In dem Rahmen wird im Einzelfall durch im Sinne der Kindeswohlsicherung schlüssige Begründung entschieden.

Grundsatz Nr. 4

Das Landesjugendamt ist nicht befugt, in die Berufsfreiheit der in Einrichtungen tätigen Pädagog*innen einzugreifen. Dies bedarf nach Art. 12 Grundgesetz einer gesetzlichen Grundlage. Generelle Regelungen der LJÄ, die in die Berufsfreiheit der in Einrichtungen tätigen Pädagog*innen eingreifen, sind unzulässig, da sie nur den Charakter von Verwaltungsvorschriften besitzen, nicht die Qualität eines Gesetzes oder einer Verordnung.